

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1967

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	12. 12. 1967	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	250
2020	12. 12. 1967	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Sendenhorst, Landkreis Beckum, in die Stadt Sendenhorst, Landkreis Beckum	250
2020	12. 12. 1967	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Broichweiden und Haaren, Landkreis Aachen	251
321	12. 12. 1967	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	252
7824	8. 12. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	253
	12. 12. 1967	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1968	253

113

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Sonn- und Feiertage**

Vom 12. Dezember 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An den stillen Feiertagen sind vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Ausnahmen von 5 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh, am Karfreitag ab 0 Uhr, zusätzlich verboten:
a)
b)“
2. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) In der Karwoche sind auch am Donnerstag ab 5 Uhr früh und am Samstag alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 250.

2020

**Gesetz
über die Eingliederung
der Gemeinde Kirchspiel Sendenhorst,
Landkreis Beckum,
in die Stadt Sendenhorst,
Landkreis Beckum**

Vom 12. Dezember 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Kirchspiel Sendenhorst wird in die Stadt Sendenhorst, Landkreis Beckum, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Sendenhorst und der Gemeinde Kirchspiel Sendenhorst vom 13. Juli 1967 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Wegebauausschuß (§ 2 Buchstabe a des Vertrages) nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Stadt Sendenhorst mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden kann.

§ 2

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Sendenhorst wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
Der Innenminister
Weyer

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) haben die Gemeinden

1. Stadt Sendenhorst durch Ratsbeschluß vom 9. März 1967
2. Kspl. Sendenhorst durch Ratsbeschluß vom 20. Februar 1967

sich mit der Eingliederung der Gemeinde Kspl. Sendenhorst in die Gemeinde Stadt Sendenhorst, möglichst mit Wirkung vom 1. Januar 1968, einverstanden erklärt.

Zur Durchführung dieser Eingliederung wird folgendes vereinbart:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die gesamte Gemeinde Kspl. Sendenhorst wird in die Gemeinde Stadt Sendenhorst eingegliedert.

Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Kspl. Sendenhorst ist die Gemeinde Stadt Sendenhorst.

§ 2

Auseinandersetzung

a) **Wegeunterhaltung**

Die Stadt Sendenhorst ist verpflichtet, die Gemeinde- und Wirtschaftswege stets in Ordnung zu halten, so, wie das bisher von der aufgelösten Gemeinde Kspl. Sendenhorst geschehen ist. Entsprechende Haushaltsmittel sind jährlich bereitzustellen.

Es ist ein Wegebauausschuß zu bilden, dem mindestens 4 Mitglieder — 3 aus den Bauernschaften, 1 aus der Stadt — angehören. Die Mitglieder aus den Bauernschaften brauchen nicht dem Rat anzugehören.

b) **Kirchspielssandgrube (Ausbeutung)**

Die Sandausbeutung aus der bisherigen Kirchspielssandgrube verbleibt den Bewohnern der Bauernschaften. Die neue Gemeinde Stadt Sendenhorst darf jährlich bis zu 20 cbm Sand entnehmen.

§ 3

Ortsrecht

Das in der Stadt Sendenhorst geltende Ortsrecht tritt für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Kspl. Sendenhorst 3 Monate nach Wirksamwerden dieses Vertrages in Kraft.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Kspl. Sendenhorst gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Sendenhorst.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Sendenhorst, den 13. Juli 1967

— GV. NW. 1967 S. 250.

Anlage 2

**Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Gemeinde Broichweiden
und der Gemeinde Haaren**

Die Gemeinde Broichweiden einerseits und die Gemeinde Haaren andererseits, beide Landkreis Aachen, vereinbaren auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Broichweiden und des Rates der Gemeinde Haaren folgenden Gebietsänderungsvertrag:

2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze
zwischen den Gemeinden
Broichweiden und Haaren,
Landkreis Aachen**

Vom 12. Dezember 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der bisher zur Gemeinde Broichweiden, Landkreis Aachen, gehörende Ortsteil Quinx mit den Grundstücken Gemarkung Broichweiden

Flur 83 Nr. 2, 109, 129, 130, 131,

Flur 84 Nr. 1 bis 38 und

Flur 86

wird in die Gemeinde Haaren, Landkreis Aachen, eingegliedert.

(2) Der Verlauf der neuen Gemeindegrenze ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Broichweiden und Haaren vom 21. März und 11. April 1967 (Anlage 2 dieses Gesetzes) wird bestätigt.

§ 2

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Gemeinde Haaren wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Anlage 1

Beschreibung der neuen Gemeindegrenze

Die neue Gemeindegrenze verläuft von der Kreuzung der B 264/L 237 entlang der nordöstlichen Seite der L 237 bis zur planfestgestellten und eigentumsmäßig ausgewiesenen Autobahn „Hollandlinie“ und dieser folgend an der nördlichen Seite bis zum Aachener Kreuz. Das Aachener Kreuz verbleibt im Gemeindegebiet Broichweiden. Die Gemeindegrenze folgt daher der südwestlichen Grenze des Aachener Kreuzes bis zum Beginn der Autobahn „Belgienlinie“ und überspringt diese in östlicher Richtung an der hier vorhandenen Wirtschaftswegeüberführung. Sie folgt der Belgienlinie an der östlichen Seite in südlicher Richtung bis zur L 237 und verläuft dann an der nordöstlichen Seite dieser Landstraße bis zur Gemeindegrenze Stolberg.

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Der Rat der Gemeinde Broichweiden hat am 14. März 1967, der Rat der Gemeinde Haaren hat am 22. März 1967 einer Eingliederung des bisher zur Gemeinde Broichweiden gehörenden Ortsteiles Quinx nach Haaren zugestimmt.

(2) Ein Verzeichnis der von dieser Gebietsänderung betroffenen Fluren und Flurstücke ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.*

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Haaren ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Broichweiden in dem ihr zufallenden Eingliederungsgebiet.

(2) Das Eigentum der Gemeinde Broichweiden an den öffentlichen Verkehrsflächen im Eingliederungsgebiet, jedoch nicht das Eigentum an sonstigen Grundstücken, geht mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung auf die Gemeinde Haaren über.

(3) Auch die sonstigen öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Broichweiden in den eingegliederten Gebietsteilen gehen auf die Gemeinde Haaren über.

(4) Mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung werden der Schulverband Haaren-Broichweiden und der Zweckverband für den Bau und die Unterhaltung der Kanalisation für die Ortschaften Verlautenheide, Gemeinde Haaren und Quinx, Gemeinde Broichweiden, aufgelöst. Zum gleichen Termin endet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Haaren und Broichweiden über den Friedhof Verlautenheide.

§ 3

Überleitung des Ortsrechts

(1) Das in der Gemeinde Haaren geltende Ortsrecht tritt mit der Gebietsänderung auch in dem Eingliederungsgebiet in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt in diesem Gebiet das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Broichweiden außer Kraft.

(2) Tritt die Gebietsänderung innerhalb eines Rechnungsjahres in Kraft, so wird die in Absatz 1 angeführte Rechtsänderung mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres wirksam.

(3) Hinsichtlich der für das Eingliederungsgebiet geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen gilt die Regelung des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289/SGV. NW. 2060).

(4) Der durch Beschluß des Rates der Gemeinde Broichweiden am 25. April 1961 gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) förmlich festgestellte Durchführungsplan Nr. 7 betr. Waldsiedlung gilt mit Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung als Bebauungsplan der Gemeinde Haaren fort.

*) nicht abgedruckt; stimmt mit den in § 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in der Gemeinde Broichweiden für die Bewohner des Eingliederungsgebietes für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird der Zeitraum, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Eingliederungsgebiet bestanden hat, auch nach der Gebietsänderung in vollem Umfang angerechnet.

§ 5**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nur insoweit statt, als darüber nachfolgende Bestimmungen getroffen sind.

§ 6**Finanzausgleich**

Von der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung bis zur Feststellung neuer Verteilungsgrundlagen für den Finanzausgleich erhält die Gemeinde Haaren von der Gemeinde Broichweiden einen Teilbetrag der der Gemeinde Broichweiden zustehenden Anteile nach dem Finanzausgleichsgesetz, der sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in dem nach Haaren eingegliederten Gebietsteil zur Gesamtzahl der Einwohner der Gemeinde Broichweiden ergibt.

§ 7**Kreisumlage**

Von der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung bis zur Feststellung neuer Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage hat die Gemeinde Haaren der Gemeinde Broichweiden einen Betrag an Kreisumlage zu erstatten, der sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in dem nach Haaren eingegliederten Gebietsteil zur Gesamtzahl der Einwohner der Gemeinde Broichweiden ergibt.

§ 8**Steuerliche Regelung**

(1) Tritt die Gebietsänderung innerhalb eines Rechnungsjahres in Kraft, so werden in dem Eingliederungsgebiet die Gemeindesteuern bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres nach den bisher gültigen Hebesätzen der Gemeinde Broichweiden von der Gemeinde Haaren erhoben.

(2) Die im Zeitpunkt des Überganges im Eingliederungsgebiet bestehenden Rückstände aus rechtmäßig veranlagten Steuern und Gebühren werden von der Gemeinde Haaren für Rechnung der Gemeinde Broichweiden eingezogen.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Broichweiden, den 21. März 1967

Haaren, den 11. April 1967

— GV. NW. 1967 S. 251.

321

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Bewährungshelfer**

Vom 12. Dezember 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bewährungshelfer vom 17. Mai 1955 (GS. NW. S. 570) in der Fassung des Gesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. 1960 S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der hauptamtliche Bewährungshelfer soll eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung sowie die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter (Wohlfahrts-pfleger) besitzen und sich in der Menschenführung bereits bewährt haben.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben des hauptamtlichen Bewährungshelfers werden in der Regel von Beamten wahrgenommen.“

(2) Als Geschäftszimmer sollen dem hauptamtlichen Bewährungshelfer Räume außerhalb von Amtsgebäuden zur Verfügung gestellt werden.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Er schlägt dem Oberlandesgerichtspräsidenten hauptamtliche Bewährungshelfer und dem Gericht ehrenamtliche Bewährungshelfer vor.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die dienstliche Fortbildung der hauptamtlichen Bewährungshelfer regelt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden vom Justizminister erlassen.“

Artikel 2

Die Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 — GV. NW. S. 258 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1967 — GV. NW. S. 72 —) wird wie folgt ergänzt:

1. In Besoldungsgruppe A 9 wird eingefügt:
„Sozialinspektor“.
2. In Besoldungsgruppe A 10 wird eingefügt:
„Sozialoberinspektor“.
3. In Besoldungsgruppe A 11 wird eingefügt:
„Sozialamtman“.

Artikel 3

Auf staatlich anerkannte Sozialarbeiter (Wohlfahrts-pfleger), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als hauptamtliche Bewährungshelfer oder als Fürsorger oder Erziehungsgruppenleiter bei einer Justizvollzugsanstalt tätig sind, ist § 31 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239) nicht anzuwenden.

Artikel 4

Der Justizminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Bewährungshelfer in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister

F i g g e n

Für den Justizminister
der Minister

für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Hermann Kohlhas e

— GV. NW. 1967 S. 252.

7842

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft**

Vom 8. Dezember 1967

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1967 (BGBl. I S. 713), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1966 (GV. NW. S. 520), erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, je Kilogramm der ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1968 von Milcherzeugern angelieferten Milch eine Umlage in Höhe von 0,35 Deutschen Pfennigen zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1967

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1967 S. 253.

**Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach
§ 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung
für das Kalenderjahr 1968**

Vom 12. Dezember 1967

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 845), wird verordnet:

§ 1

Die in der Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 29. November 1966 (GV. NW. S. 509) festgesetzten Werte gelten auch für das Kalenderjahr 1968 mit der Maßgabe, daß der unter B

1. lit. a) festgesetzte Wert von 690 DM auf 750 DM und
lit. b) festgesetzte Wert von 504 DM auf 540 DM
erhöht wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz K ü h n

Der Arbeits- und Sozialminister
F i g g e n

— GV. NW. 1967 S. 253.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.